Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

in nit fügen, niemand verdenken zu dem, der
seinen gottseligen Vorfahren, Brüderlich Aus
Erbe freyheiten, hinbrechen sich nit bey den Last.

Aus dem Reg. Decret (das vorhieroben schon con-
firirt ist) findt gegen Anwalds noch ein occa-
sionem noue cauillationis, und spricht Ihr Fürst.
Gnad den Bauern nit bloßlich zu volziehung
des Landshuttischen abschids, sonder zu Leistung
gebürlichen gehorsams, vermanet, und weil
daraus Inferiren Ihr Mt. gab dem Bauern
die erstattung bey jetzer Erbhuldigung auff-
erlegt, wann aber Anwald mit Zweiffel die
Herrn Beysitzer werden literam beurtheilen de-
cretis, mit gleichmessigen dingen (xtra
affectionem perturbatiorem ansehen, so weist
er auch, das sie von der Erbhuldigung, und
derselben anhangigen gehorsams nit mit Buchsta-
ben carimen finden, sonder Gegentheils cauilla-
tiffe auch deutlich daraus spüren werden,
und das der gebürlich gehorsam auffs den
Landshuttischen Recess Restringirt werden, dann
was hat auch Ao 75. der Reg. Rat. von leistung
der Erbhuldigung decretiren können, welche
erst nach Ihrem Todtfall strittig, und durch